

6.17 VERGLEICH ALTES - NEUES LEHRER*INNEN-DIENSTRECHT

Im neuen Dienstrecht ist eine volle Lehrverpflichtung 22 Stunden (Stunden der Lehrverpflichtungsgruppen 1 u. 2 an AHS-Oberstufe und BMHS zählen 1,1) plus 2 Stunden Zusatzaktivitäten aus den Bereichen Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung,, Mentoring (als erfahrene*r Lehrer*in junge Koll. im 1. Dienstjahr einführen) Qualitätsmanagement, Fachkoordination an NMS (gelten jeweils als 1 Jahreswochenstunde), Lernbegleitung, Eltern-/Schüler*innenberatung (36 Einzelstunden entsprechen 1 Jahresstunde). Zum Vergleich: Klassenvorstand wird im alten Dienstrecht mit je 209,7 (I1, bzw. sonst 184,3) Euro von Sept.-Juni abgegolten, Lehrmittelsammlung mit 167,7 (1 Wochenstunde, L1 und LPA) bzw. 142,2 € alle übrigen Verwendungsgruppen); wenn das Kustodiat halb bewertet ist: 83,8 € bzw. 71,1 €), Qualitätsmanagement wird wie Unterrichtsstunden gewertet, Lernbegleitung wird mit 40,2 € pro Stunde bezahlt, die spezielle Eltern-/Schüler*innenberatung gibt es im alten Dienstrecht nicht.

Wöchentliche Sprechstunde und Teilnahme an Elternsprechtagen, Tag der offenen Tür, Konferenzen, etc sind im alten und neuen Dienstrecht gleich; ebenso die Überstundenbezahlung mit 1,3% vom jeweiligen Monatsgrundgehalt.

Supplierungen (Vertretung von Lehrer*innen, die bis zu 2 Wochen abwesend sind [bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung als Überstunden gewertet]) sind im alten und neuen Dienstrecht zunächst gratis zu machen und danach mit 38,6 €/Stunde gleich bezahlt (für I2-Lehrer*innen: 33,0 €).

In der BS werden alle Supplierstunden bezahlt. Die Gratissupplieregelungen: altes Dienstrecht an Bundesschulen: jede Woche ist die erste Stunde unbezahlt und weitere 10 im Laufe eines Schuljahres ebenso unbezahlt; altes Dienstrecht APS: 20 bzw. neues Dienstrecht bei allen (außer BS): 24 Stunden pro Schuljahr unbezahlt.

Im alten und im neuen Dienstrecht darf Urlaub nur in unterrichtsfreier Zeit genommen werden. Im neuen haben Lehrpersonen allerdings nicht in der letzten Sommerferienwoche und am Beginn der Ferien erst "wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt".

In Abschlussklassen wird im alten wie im neuen Dienstrecht nur bis vor Beginn der Abschlussprüfungen unterrichtet und die Jahresstunden entsprechend prozentuell abgewertet (auf ca 80 Prozent). Im neuen Dienstrecht sind auf Anordnung 15 Stunden Fortbildung in unterrichtsfreier Zeit zu machen. Die ersten (bis zu 5) Unterrichtsjahre (müssen aber nicht zusammenhängend sein) gibt's im alten und im neuen Dienstrecht befristete (Einjahres-)Verträge. Im neuen Dienstrecht ist die Bezahlung bei befristeten und unbefristeten Verträgen gleich.

Im alten Dienstrecht geschieht die Bezahlung in befristeten Verträgen (II L, sprich "Zwei-L") mit Fixstundensätzen (ohne Vordienstzeitenberücksichtigung) in Höhe von ca 2.-3. Gehaltsstufe.

Bezahlung: siehe Gehalts-/Zulagentabellen hier im Skriptum Seite 68-69. Im pd-Schema wird bei Verträgen gem. Abs. 11a (Anstellungserfordernisse nicht erfüllt und auch nicht in nächster Zeit zu erwarten) bis zu 30% weniger bezahlt.

6.18 VORDIENSTZEITEN

Wer bei Eintritt in den öffentlichen Dienst und Einreihung in eine akademische Gehaltsstufe (I2/I1/lph/ pd - egal ob gleich oder nach Studienabschluss) - keinen Bachelor/Master (oder Gleichwertiges) hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd 5 Jahre, bei Einreihung in I2 drei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen (bzw ist länger in der ersten Stufe pd), - einen 180-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd zwei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen, - einen 240-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd ein Jahr beim Besoldungsalter abgezogen.

Wenn dann einer dieser Abschlüsse gemacht wird, werden zwar die abgezogenen Jahre gutgeschrieben, doch als Vorbildungsausgleich wieder abgezogen - allerdings wird hier maximal die bisherige Bundesdienstzeit abgezogen. Wenn zB jemand im Sept. 2020 einsteigt und im Juni 2021 die letzte Prüfung für den 240-ECTS-Bachelor macht, werden nur 10 Monate abgezogen. Wenn jemand aus der Wirtschaft als Fachpraktiker*in in die BMHS oder in eine Berufsschule wechselt und dann nach (meist) 4 Jahren den Bachelor macht, wird bis zum PH-Abschluss beim Besoldungsdienstalter (früher: Vordienstzeiten) ein Abzug von 5 Jahren gemacht und beim PH-Abschluss dann (5-2=) 3 Jahre gutgeschrieben.

- Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters sind Wehrdienst bzw. Zivildienst zu berücksichtigen. Ebenso alle Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst EU- bzw. EWR-weit. Ebenso Berufserfahrungszeiten aus Privatwirtschaft oder Selbständigkeit, wenn sie den Einstieg in den Lehrberuf erleichtert haben, oder eine höhere Unterrichtsqualität erwarten lassen. Allerdings werden bei VS-Lehrer*innen maximal 4, bei Sekundarstufenlehrer*innen allgemeiner Fächer maximal 6 Jahre angerechnet. Derzeit gibt es bei Fachpraktiker*innen, Fachtheoretiker*innen, Wirtschafts-/Rechtslehrer*innen nur die allgemeinen Beschränkungen, die für alle Anrechnungen von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten:

- keine Anrechnung von mehr als 20 Jahre zurückliegenden Zeiten;
- keine Anrechnung von Tätigkeiten, die vor mehr als 10 Jahren beendet wurden;
- Anrechnung von Zeiten vor Abschluss der für die Anstellung erforderlichen Ausbildung normalerweise nicht, sondern nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeiten bereits ein entsprechend akademisches Niveau hatten;
- Anrechnung nur im Ausmaß der Beschäftigung, wobei dieses bei Selbständigkeit über die Einkommenssteuererklärung durch Vergleich mit dem Anfangsgehalt als Lehrer*in ermittelt wird. Z.B. Jahresbruttogehalt als Lehrer*in 38.000, Jahreseinkommen in Berufserfahrungszeit 9500 Euro ergibt eine Anrechnung von 25%, also 3 Monaten;
- Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilmäßig.